

Allgemeine Geschäftsbedingungen der free-com solutions GmbH (im Folgenden nur free-com)

§ 1 Allgemeines

Allen Lieferungen, Leistungen und Angeboten der free-com liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden. Hinweisen des Kunden auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen, soweit sie von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen. Individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB stets vor.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. An speziell und schriftlich ausgearbeitete Angebote haltet sich die free-com 30 Kalendertage gebunden.
- (2) Der Kunde ist 4 Wochen ab Eingang bei der free-com an seinen Auftrag gebunden. Aufträge bedürfen grundsätzlich zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Lehnt die free-com nicht binnen 4 Wochen nach Auftragsingang die Annahme ab, so gilt jedoch die Bestätigung als erteilt.
- (3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen eines Vertrags sind nur gültig, wenn free-com sie schriftlich bestätigen. Garantien erfolgen grundsätzlich nicht. Sie liegen nur vor, wenn die free-com dies dem Kunden ausdrücklich und schriftlich erklärt haben.
- (4) Die bei Vertragsabschluss festgelegten Bezeichnungen und Spezifikationen stellen den technischen Stand zu diesem Zeitpunkt dar. Sie enthalten keine Beschaffenheitsvereinbarungen. Konstruktionsänderungen für Lieferungen im Rahmen dieses Vertrages behält sich free-com ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht erheblich eingeschränkt wird. Der Kunde ist zuvor hierüber zu unterrichten.
- (5) Erfüllt der Kunde, den Vertrag nicht, so ist die free-com berechtigt, von ihm neben anderen Ansprüchen Schadenersatz statt der Leistung in Höhe des 30%-igen Betrages der Brutto-Auftragssumme zu verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis, ein Schaden sei nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden, ausdrücklich gestattet.
- (6) Die Verantwortung zur Finanzierung des Kaufpreises (auch Leasing oder ähnliches) trägt der Kunde. Die free-com übernimmt insoweit keine Verpflichtungen, auch nicht bei der Leasingvermittlung.

§ 3 Preise

- (1) Sämtliche Preise sind Nettopreise. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ist zusätzlich zu entrichten.
- (2) Die Kosten für Installationen von Technologie, Betriebssystemen, Datenbanken, Anwenderlösungen bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Preisliste wird dem Kunden auf Verlangen zugänglich gemacht.
- (3) Die Vergütung schließt die Einarbeitung und Implementierung/Installation der Software nicht ein. Sowohl bei Standard- als auch bei Individualsoftware und individuellen Anpassungen von Standardsoftware arbeitet die free-com dem Kunden gegen besondere Berechnung in die Bedienung der Software auf dem betreffenden System und die Handhabung der Hardware und Software ein.
- (4) Die free-com ist berechtigt, Forderungen nach vorheriger Information an Dritte abzutreten.
- (5) Die Preise für Software und Dienstleistungen behalten ihre Gültigkeit entsprechend der Gültigkeit des jeweiligen konkreten Angebotes. Danach kann free-com Preisanpassungen nach folgenden Grundsätzen beantragen: Die Preise werden maximal einmal pro Jahr angepasst. Free-com ist verpflichtet, den Kunden 1 Monat vor Inkrafttreten über eine solche Änderung zu informieren. Die Preise können am Ende dieses Zeitraums um den von Eurostat innerhalb des „HVPI“ festgelegten Prozentsatz steigen oder fallen. Der Harmonisierte Verbraucherpreisindex, der auf der Eurostat-Website (<https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/hicp/data/database>) als „HVPI“ abgekürzt wird, ist ein Verbraucherpreisindex, der von jedem Mitgliedsstaat der Europäischen Union mittels einer harmonisierten Methodik gemäß der Verordnung EU 2016/792 erstellt wird. Ziel ist es, ein qualitativ hochwertiges und vergleichbares Maß für den potenziellen Anstieg / Rückgang des Verbraucherpreises bereitzustellen. Wie jeder andere Verbraucherpreisindex kann der HVPI zur Indexierung des Preisniveaus in Verträgen verwendet werden. Daher verwendet der Lieferant diesen Index basierend auf den Daten von HICP (2015 = 100 - monatliche Daten jährliche Veränderungsrate - prc_hicp_manr) für Österreich.

§ 4 Lieferzeiten

- (1) Die free-com bemüht sich, die in Auftragsbestätigung angegebenen Termine einzuhalten. Gerät sie in Verzug, kann der Kunde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen.
- (2) Die Dauer der vom Kunden zu setzenden Nachfrist wird bei Verträgen über Individualsoftware auf 6 Wochen, ansonsten auf 4 Wochen festgelegt. Die Nachfrist beginnt mit Eingang der Nachfristsetzung bei free-com.
- (3) Die erweiterte Haftung im Verzug wegen Zufalls wird ausgeschlossen.

§ 5 Gefährübergang

Hat der Vertrag (u.a.) die Versendung von Ware zum Gegenstand, so geht die Gefahr auf den Kunden mit Bereitstellung an die den Transport ausführende Person über oder sobald die Sendung zwecks Versand den Sitz der free-com verlassen hat. Verzögert sich der Versand ohne deren Verschulden, geht die Gefahr mit dem Tage der Bereitstellung über. Bei Rücknahme von Ware trägt der Kunde die Gefahr bis zum Eingang bei der free-com.

§ 6 Haftung

- (1) Die free-com haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn ein Schaden durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurde oder durch diese grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch bei grober Fahrlässigkeit, nicht aber in den Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- (2) Die danach verbleibende Haftung für fahrlässige Schadensverursachung ist der Höhe nach auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen oder vorhersehbaren, maximal aber auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt.
- (3) Eine Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand/-umfang an Rechtsgütern des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- (4) Die Regelung des § 6 gilt für Schadenersatz neben der Leistung sowie statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung sowie bei Ersatz vergeblicher Aufwendungen (zur Lieferverzögerung siehe § 7). In dem Zeitraum, in dem der Kunde sich in Verzug befindet und free-com die Leistung einstellt, ruht die Haftung. Die Haftung mindert sich oder entfällt, soweit der Kunde den Schadenseintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen, ins besonders durch Programm- oder Datensicherungen, hätte verhindern können.

§ 7 Liefer- und Leistungspflichten

- (1) Liefertag bei Versendungspflicht ist der Tag des Versands. Verzögert sich der Versand ohne Verschulden der free-com, gilt der Tag der Bereitstellung als Liefertag. Bei Terminvereinbarungen gerät die free-com nur durch Mahnung in Verzug. Teilleistungen sind zulässig, soweit dies dem Kunden nach den Umständen des Einzelfalles zumutbar ist.
- (2) Wird die free-com an der rechtzeitigen Lieferung oder Leistung durch unverschuldete Ereignisse gehindert, so verlängert sich die Frist angemessen. Dies gilt auch bei Störungen im eigenen Betriebsablauf, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar waren, Störungen im Betriebsablauf der Zulieferer einschließlich der Transportunternehmer, Störungen der Verkehrswege, Rohstoffmangel und behördlichen Eingriffen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Vorbehaltsware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher der free-com gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, in deren Eigentum. Dies gilt auch, wenn der Preis für eine bestimmte, vom Kunden bezeichnete Ware bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung der Saldoforderung der free-com. Die Abtretung von Rechten durch free-com wird erst wirksam ab dem Zeitpunkt der vollständigen Zahlung. Übersteigt der Verwertungswert der Vorbehaltsware/Rechte die Forderungen der free-com um mehr als zwanzig Prozent, ist diese auf Verlangen des Kunden insoweit zur Übereignung von Vorbehaltsware/ unbedingten Abtretung der Rechte verpflichtet, wobei die im einzelnen zu übertragende Vorbehaltsware von free-com bestimmt wird. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verwenden, er darf sie aber nicht weiter veräußern.
- (2) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, z.B. Zahlungsverzug von mehr als

einem Monat oder Zahlungseinstellung, ist die free-com ohne Fristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen, sich aus der Vorbehaltsware freihändig zu befriedigen und zu diesem Zweck das Betriebsgelände des Kunden zu betreten, solange ein Insolvenzverfahren noch nicht eröffnet wurde und Anordnungen des Insolvenzgerichts nicht entgegenstehen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Zur Sicherung der Rechte der free-com ist diese auch berechtigt, eine Programmsperre zu verwenden. Nimmt diese aufgrund des Eigentumsvorbehaltes Ware zurück, so liegt darin nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn die free-com diesen ausdrücklich erklärt oder die Ware verwertet.

(3) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. bedingt abgetretener Rechte sind nicht statthaft. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde unverzüglich mitzuteilen. Kosten von Interventionen gegen die Zugriffe Dritter trägt der Kunde, soweit sie nicht von dem Dritten ersetzt werden.

(4) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für free-com unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren (Feuer, Diebstahl, Wasser etc.) angemessen zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der o. g. Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an free-com in Höhe des Werts des Sicherungseigentums ab. Free-com nimmt die Abtretung an.

§ 9 Zahlung

(1) Die Mitarbeiter der free-com sind zum Inkasso in bar nicht berechtigt. Im Übrigen können Zahlungen mit befreiender Wirkung nur unmittelbar an free-com oder auf ein von ihr angegebenes Bankkonto erfolgen.

(2) Die Ablehnung von Schecks und Wechseln behält sich free-com ausdrücklich vor. Deren Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

(3) Zahlungen sind zunächst auf etwaige Kosten, dann auf die Zinsen, sodann auf die Hauptschuld, und zwar zunächst auf die nicht titulierte, sodann auf die ältere Schuld, anzurechnen.

(4) Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen eingestellt oder wenn der free-com andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist free-com berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn diese Wechsel oder Schecks hereingenommen haben. Die free-com ist in diesem Fall außerdem berechtigt, bezüglich sämtlicher sonstiger Verträge Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

(5) Bei Umständen, die der free-com nach Vertragsschluss bekannt werden und die begründete Zweifel an der Bonität des Kunden aufkommen lassen, kann die free-com sämtlichen Forderungen einschließlich Wechselforderungen sofort fällig stellen. Dies gilt insbesondere bei Bonitätsrückstufungen durch Wirtschaftsauskunftsdateien oder bei einer mindestens vergleichbaren Verschlechterung des Ratings in der Kreditlimitversicherung. Die free-com kann dann Vorkasse verlangen; der Kunde kann stattdessen am Standort der Ware Leistung Zug um Zug verlangen.

(6) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 10 Unterstützung durch den Kunden

(1) Der Kunde wird der free-com unverzüglich sämtliche Angaben machen, die zur Erbringung der vertraglichen Leistung erforderlich sind.

(2) Der Kunde wird auf Anforderung Testdaten in ausreichender Art und Menge zur Verfügung stellen und die Testergebnisse auswerten und überprüfen. Der Kunde wird dem Servicepersonal ungehinderten Zutritt zu den Geräten und Ausstattungen gewähren und wird ihm kostenlos die erforderliche Zeit zur Durchführung des Service einräumen.

(3) Der Kunde wird auf Anforderung Testzeiten in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen.

(4) Mehrleistungen, die infolge unrichtiger oder lückenhafter Angaben des Kunden erforderlich sind, gehen zu seinen Lasten. Das gleiche gilt für zeitliche Verzögerungen.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, Pflege- und Wartungsanweisungen zu befolgen und insbesondere abgenutzte Datenträger rechtzeitig zu ersetzen. Die Folgen der Nichtbeachtung gehen auch während der Gewährleistungsfrist zu Lasten des Kunden.

(6) Die free-com ist berechtigt zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, nach Rücksprache mit dem Kunden Subunternehmen einzuschalten.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit

(1) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Wien, sofern sich nicht aus der Natur des Vertrages etwas anderes ergibt.

(2) Soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand das für Wien sachlich zuständige Gericht.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam, nichtig, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist einvernehmlich durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

(4) Die Überschriften dienen nur der besseren Übersicht und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung.

§ 12 Vertragsgegenstand bei Software und Softwaredienstleistungen

(1) Gegenstand des Vertrages ist je nach Auftrag:

a) die Überlassung von Betriebssystemsoftware (Standardsoftware) gemäß Dokumentation und/oder Leistungsbeschreibung;

b) die Überlassung von sonstiger Standardsoftware gemäß Dokumentation und/oder Leistungsbeschreibung;

c) die Entwicklung und Überlassung von Individualsoftware und individuellen Anpassungen von Standardsoftware gemäß Auftrag und Spezifikation des Kunden;

d) die Änderung von Software und sonstige Softwaredienstleistungen; gemäß jeweils gültiger Preisliste.

(2) Einzelheiten bzgl. des Vertragsgegenstandes (Lieferzeit, Anzahl, Bezeichnung der Software, Lizenzgebühr, Vergütung etc.) ergeben sich aus dem Vertrag.

(3) Die free-com stellt dem Kunden die zum Lieferzeitpunkt jeweils neueste Fassung der Software/Leistungsbeschreibung zur Verfügung. Auf Herausgabe von Source- bzw. Quellcode hat der Kunde grundsätzlich keinen Anspruch.

§ 13 Leistungsumfang

(1) Betriebssystemsoftware überlässt die free-com in dem Umfang, der die Funktionsfähigkeit des Systems und die Durchführung der Wartung gewährleistet.

(2) Standard-Software überlässt die free-com dem Kunden als Maschinencode (Object Code), den er sich mittels Zugangs zu einem geschützten Downloadbereich auf der Website von free-com herunterladen kann. Zum Programm gehört eine Anwendungsdokumentation, die dem Kunden in druckschriftlicher Form überlassen wird.

(3) Bei Individualsoftware und individuellen Anpassungen von Standardsoftware führt die free-com aufgrund des Kundenauftrages die Programmierung und erforderliche Tests durch. Sie erstellt außerdem die Anwenderdokumentation. Ist im Einzelfall eine umfangreiche Planungsphase zur Erstellung eines Pflichtenhefts notwendig, so wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen.

(4) Die Abnahme von Individualsoftware und individuellen Anpassungen erfolgt nach einer Funktionsprüfung, die innerhalb von drei Arbeitstagen beginnt, nachdem die free-com dem Kunden die Funktionsfähigkeit mitgeteilt hat.

(5) Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Software in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt. Während der Funktionsprüfung festgestellte, nicht wesentliche Abweichungen von den vertraglich festgelegten Anforderungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.

(6) Wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann die free-com ihm schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erklärt, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung nicht spezifiziert hat und er auf diese mögliche Folge nach Fristablauf mit Fristsetzung hingewiesen wurde. Die Abnahme ist darüber hinaus stillschweigend erfolgt, wenn der Kunde die Software über einen Zeitraum von drei Wochen nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung produktiv genutzt hat, es sei denn, er erklärt innerhalb dieser Frist ausdrücklich, dass er die Abnahme verweigert.

(7) Bei Programmänderungen und sonstigen Softwaredienstleistungen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(8) In Systemanalysen, Dokumentationen usw. enthaltene Leistungsangaben etc. stellen nur Beschreibungen dar und sind keine Beschaffensvereinbarungen. Für Gegenteiliges bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

§ 14 Vergütung und Zahlungskondition

(1) Die Höhe der Vergütung für die Entwicklung und Überlassung von Individualsoftware und die Anpassung von Software sowie für sonstige Dienstleistungen richtet sich nach den im Vertrag vereinbarten Stundensätzen des jeweiligen Mitarbeiters.

(2) Die Vergütung für die Überlassung von Standardsoftware ergibt sich aus der im Auftrag enthaltenen Lizenzgebühr.
(3) Zusätzliche Exemplare von Dokumentationen und sonstige Software-Unterlagen werden gesondert verrechnet.
(4) Im Übrigen ist die free-com berechtigt, sämtliche sonstigen Dienstleistungen und selbständig abrechenbare Abschnitte von Dienstleistungen sofort und ggf. täglich abzurechnen. Die in Rechnung gestellten Beträge sind 30 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.

§ 15 Lizenz

(1) Die free-com gewährt dem Kunden gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Software und Dokumentation zu benutzen.
(2) Der Kunde ist berechtigt, die überlassene Software ausschließlich auf der im Auftrag bezeichneten Datenverarbeitungseinheit zu nutzen. Ist diese Datenverarbeitungseinheit vorübergehend nicht einsatzfähig, hat der Kunde das Recht, die Software während dieser Zeit mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der free-com auf einer anderen zentralen Datenverarbeitungseinheit zu nutzen. Die Nutzung der Software auf anderen als der im Auftrag bezeichneten Datenverarbeitungseinheiten erfordert in allen anderen Fällen eine schriftliche Einwilligung der free-com. Die Verwendung der Software in einem Netzwerk oder auf einer Computer-Anlage, bei welcher die gleichzeitige Nutzung durch mehrere Anwender möglich ist, bedarf in jedem Fall der schriftlichen Einwilligung der free-com. Bei einer Vergrößerung der vom Kunden verwendeten Computer-Anlage oder bei einem Wechsel des Rechners ist der Abschluss eines neuen Lizenzvertrages notwendig.
(3) Der Kunde wird Software und Dokumentation vertraulich behandeln und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen treffen, um sie vor unbefugter Bekanntgabe zu schützen. Falls der Kunde die Software mit der schriftlichen Genehmigung der free-com auf anderen als den vereinbarten Hardware-Systemen einrichtet, wird deren Unterstützung hierbei bzw. bei der Einrichtung eines lauffähigen Systems gemäß der Preisliste berechnet.
(4) Die Nutzungslizenz von Standardsoftware steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung der vereinbarten Vergütung. Zahlt der Kunde trotz Mahnung nicht, kann free-com ihm die Nutzung der Software untersagen und die Löschung aller Datenträger verlangen, auf denen sich das Programm und damit erstellte Daten befinden. Zur Sicherung dieser Rechte und der Lizenzbeschränkung ist die free-com berechtigt, eine Programmsperre zu verwenden.
(5) Es ist dem Kunden ohne schriftliche Einwilligung oder Anweisung der free-com nicht gestattet, Software und/oder Dokumentation ganz oder teilweise zu kopieren. Die Weitergabe an Dritte ist auf jeden Fall unzulässig. Zur vertragsgemäßen Nutzung gehört allein das Anfertigen einer Sicherungskopie der überlassenen Software. Alle Kopien müssen die Copyright-Kennzeichnung des Herstellers in gleicher Weise tragen wie die gelieferten Originale. Der Kunde ist nicht berechtigt, eine Marke des Programms zu verwenden oder Unterlizenzen zu erteilen. Bei Beendigung oder Rückabwicklung des Vertrages müssen gelieferte Datenträger sowie sämtliche vom Kunden hergestellte Kopien zurückgegeben oder gelöscht werden. Auf Anforderung erstellt der Kunde eine schriftliche Bestätigung über die Löschung der Datenträger und Kopien für die free-com.
(6) Vorstehendes gilt entsprechend für die Benutzung des Know-hows der free-com. Eine in druckschriftlicher Form überlassene Dokumentation darf nur mit der schriftlichen Einwilligung der free-com vervielfältigt werden.
(7) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software und die Dokumentationen ohne schriftliche Einwilligung an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen.
(8) Der Kunde ist berechtigt, auf seine Kosten und Gefahr mit der schriftlichen Einwilligung der free-com die Software und Dokumentation für seine speziellen Zwecke anzupassen und zu verändern. Die free-com kann dabei gegebenenfalls gegen gesonderte Berechnung Unterstützung gewähren. Auch die vom Kunden geänderten Teile der Software und der Dokumentation unterliegen weiter den Bestimmungen des Vertrages. Free-com behält sich jedoch dann die Umstufung der Software in eine andere Kategorie vor. Die Folgen für die Mängelhaftung sind zu beachten.
(9) Free-com behält sich das Recht vor, nach angemessener Ankündigung anlassbezogene oder auch routinemäßige Lizenz-Audits unter Einhaltung von Datenschutz bzw. Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen beim Kunden durchzuführen. Erfolgen diese im Rahmen einer Fern-Wartung sind diese für den Kunden kostenlos. Als Abschluss erhält der Kunde einen schriftlichen Prüfbericht.

§ 16 Softwarepflege und Wartung

Über Softwarepflege und Wartung muss bzw. kann (je nach Vereinbarung) mit free-com, oder nach Ablauf der Gewährleistungsfrist mit einem autorisierten Partner, ein Wartungs- bzw. Pflegevertrag abgeschlossen werden. Wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart ist die Laufzeit jeweils für ein Jahr und

verlängert sich automatisch, so dieser nicht mit Ende Q3 des laufenden Jahres für das jeweilige Folgejahr gekündigt wird. Eine Anpassung der Pflegegebühren für den zu pflegenden Lizenzbestand erfolgt maximal einmal pro Jahr. Der Lieferant hat die Verpflichtung, den Kunden über eine derartige Änderung 1 Monat vor Inkrafttreten zu informieren. Im Falle eines gesonderten Wartungs- bzw. Pflegevertrages gelten dann ergänzend und vorrangig dessen Bestimmungen, sofern Abweichungen vorliegen.

§ 17 Gewährleistung für Software

(1) Die Parteien sind sich einig, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Programme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. Die free-com hält für jede von ihr angebotene Software eine auf dem neuesten Stand gehaltene Leistungsbeschreibung verfügbar, die die bestimmungsgemäße Benutzung und die Einsatzbedingungen des Programms angibt.
(2) Für Standardsoftware in der dem Kunden überlassenen Fassung gilt ergänzend Kaufrecht. Für Individualsoftware gilt ergänzend Werkvertragsrecht. Für Schulungen gilt ergänzend Dienstvertragsrecht.
(3) Bei der Entwicklung und Überlassung von Individualsoftware beträgt die Mängelhaftung ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung aufgeführt wurden, hat der Kunde der free-com unverzüglich nach Entdeckung zu melden. Die fristgerechte Meldung ist mit einer konkreten schriftlichen Mängelbeschreibung zu verbinden.
(4) Dem Kunden steht wegen seiner vorgenannten Rechte kein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der Forderungen durch free-com zu, die sich nicht auf denselben Vertragsgegenstand beziehen.
(5) Die Mängelhaftung entfällt, soweit der Kunde ohne schriftliche Einwilligung der free-com Programme selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, ohne dass dies wegen Verzuges von Seiten der free-com erforderlich ist, um eine vertragsgemäße Nutzung der Software zu ermöglichen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommenen Änderungen verursacht wurden.

§ 18 Elektronischer Datenaustausch

Sofern der Kunde diesem nicht ausdrücklich widerspricht, wird eMail der Schriftform gleichgestellt. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Änderungen von eMail Adressen in seinem Bereich unverzüglich an free-com weiterzugeben.

§ 19 Geheimhaltung

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich sämtliche, ihnen im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen zugänglich werdenden Informationen, die aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis der Vertragspartner erkennbar und vertraulich zu halten sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich ist, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.
(2) Die free-com hat das Recht, so vom Kunden nicht ausdrücklich widersprochen, nach erfolgter Abnahme, den Namen und das Logo des Kunden in seine Referenzliste aufzunehmen.

§ 20 Datenschutz und Datensicherheit

(1) Die Vertragsparteien werden den Vertrag in Einklang mit allen anwendbaren Datenschutzvorschriften durchführen. Sie werden auch ihre Mitarbeiter und etwaigen Subunternehmer entsprechend zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften verpflichten. Die free-com übernimmt keinerlei Haftung für Verstöße des Kunden gegen anwendbare Datenschutzvorschriften.
(2) Der Kunde stellt sicher und übernimmt die Verantwortung dafür, dass personenbezogene Daten, für die er als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DSGVO gilt, an free-com rechtmäßig übermittelt werden dürfen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Verarbeitung durch free-com in dem vorhersehbaren Umfang und für die vorhersehbaren Zwecke unzulässig ist. Der Kunde wird sicherstellen, dass die Betroffenen über die Verarbeitung durch free-com im rechtlich erforderlichen Umfang informiert sind.
(3) Wenn free-com personenbezogene Daten des Kunden in dessen Auftrag verarbeitet, werden die Parteien einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abschließen.
(4) Die free-com garantiert die Vertraulichkeit, Integrität und Sicherheit aller personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen der Vertragsdurchführung vom Kunden erhält und verarbeitet.